

Geschäftsordnung für Arbeitsgremien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)

**Am 28. Februar 2012 vom FLL-Präsidium unbefristet in Kraft gesetzt,
ergänzt am 04. Mai 2020**

FLL-Geschäftsstelle, Friedensplatz 4, D-53111 Bonn



1 Einleitung

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren in FLL-Arbeitsgremien bzgl. Einsetzung, Mitgliedschaft, Arbeitsweise und zur Veröffentlichung der Ergebnisse.

Die Gremienarbeit steht Frauen und Männern zu gleichen Maßen offen. Soweit im Folgenden nur die männlichen Bezeichnungen gewählt werden, hat dies ausschließlich redaktionelle Gründe.

2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt im Zusammenhang mit den „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ für Regelwerksausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sowie sonstigen Untergruppierungen der FLL-Arbeitsgremien.

Sie gilt nicht für Arbeitsgremien im Rahmen von Projekten außerhalb der Regelwerksarbeit.

3 Arbeitsgremien

3.1 Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten

Gemäß § 9 der Satzung unterscheidet die FLL Regelwerksausschüsse (RWA), Arbeitskreise (AK), Arbeitsgruppen (AG) und eine Schlichtungskommission (SchK). Regelwerksausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden von einem Gremienleiter (RWA-Leiter, AK-Leiter, AG-Leiter), die Schlichtungskommission von dem FLL-Präsidenten geleitet.

Regelwerksausschüsse (RWA)

Regelwerksausschüsse sind zuständig für die Bearbeitung von normativen Publikationen der FLL. Diese werden in der Schriftenreihe der FLL veröffentlicht. Regelwerksausschüsse erarbeiten und strukturieren die Inhalte eines geplanten Regelwerks (z. B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Richtlinien). Sie können durch begleitende Arbeitskreise bei der Regelwerksarbeit unterstützt werden.

Arbeitskreise (AK)

In Arbeitskreisen sollen Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis vertieft werden, insbesondere bei der Anwendung von Forschungsergebnissen und zur Information der Wissenschaft über die von der Praxis für vordringlich gehaltenen Forschungsaufgaben. Sie sind für die Erarbeitung von informativen Publikationen der FLL-Schriftenreihe (Fachberichte, vgl. hierzu Grundsätze für das Regelwerk der FLL) zuständig. Des Weiteren können Arbeitskreise Regelwerksausschüsse fachlich begleiten und bei der Regelwerksarbeit unterstützen.

Arbeitsgruppen (AG)

Für Themen bezogene und i. d. R. zeitlich begrenzte Aufgaben können das Präsidium, Regelwerksausschüsse und Arbeitskreise Arbeitsgruppen einsetzen.

Schlichtungskommission (SchK)

Bei Konflikten in Regelwerksausschüssen, Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen kann der FLL-Präsident nach § 9 d) der Satzung auf Antrag eine Schlichtungskommission einberufen, die unter seinem Vorsitz tagt.

3.2 Einsetzen von Arbeitsgremien

Jeder hat das Recht die Bearbeitung eines Themas zu beantragen. Der Antrag ist mit fachlicher Begründung schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) an die FLL-Geschäftsstelle bzw. das Präsidium zu richten. Der Antragsteller soll das zu bearbeitende Thema durch einen Gliederungsvorschlag oder ein Strukturpapier beschreiben. Priorität haben Themen von hoher Aktualität für den Berufsstand unter Einbezug der wirtschaftlichen Bedeutung für die FLL. Bedarf und Aktualität sowie das Ziel der Arbeit sind daher bei der Antragstellung zu begründen und die angestrebten Zielgruppen zu benennen. Bei einer Überarbeitung ist die Begründung der Überarbeitungsschwerpunkte ausreichend.

Die Geschäftsstelle prüft, ggf. unter Hinzuziehung von FLL-Mitgliedsverbänden und Gremienleitern, den aktuellen oder zu erwartenden Bedarf, die Aktualität des Themas sowie die daraus ableitbare Nachfrage. Zur Vermeidung von Doppelarbeit wird darüber hinaus durch Abgleich mit anderen (ggf. auch international arbeitenden) Regelwerksgebern und Fachverbänden, die vom Fachthema tangiert sind (z. B. DIN, FGSV, DWA oder Arbeitskreise von FLL-Mitgliedsverbänden) ermittelt, ob das Thema bereits in ähnlicher Form bearbeitet worden ist und ob die betroffenen und interessierten Kreise bereit sind mitzuarbeiten.

Die Ergebnisse der Prüfungen durch die Geschäftsstelle sind mit einer Empfehlung dem Präsidium zur Beschlussfassung zuzuleiten. Das Präsidium entscheidet, ob ein entsprechendes Arbeitsgremium zur Bearbeitung des Themas eingesetzt wird und über seine Zusammensetzung (vgl. § 8 der FLL-Satzung). Das Präsidium benennt einen Ansprechpartner im Präsidium.

Über die Entscheidung des Präsidiums wird der Antragsteller durch die Geschäftsstelle schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail informiert; eine Ablehnung ist zu begründen. Über eine positive Entscheidung des Präsidiums werden auch die vom Fachthema betroffenen Mitgliedsverbände, die Gremienleiter sowie über die Fachpresse die Fachöffentlichkeit – i. d. R. erst nach der konstituierenden Sitzung – informiert.

Die Federführung für die Arbeitsgremien liegt grundsätzlich bei der FLL.

Arbeitsgremien werden für den Zeitraum der Bearbeitung eines Themas eingesetzt. Nach der Arbeit am Regelwerk bzw. Fachbericht „ruhen“ sie, sind jedoch fachlicher Ansprechpartner bis zur nächsten Überarbeitung und einer damit verbundenen Neu-Konstituierung mit einer ggf. neuen personellen Besetzung.

3.3 Mitglieder von Arbeitsgremien

3.3.1 Allgemeines

Die Mitglieder in Arbeitsgremien sollen Mitglied der FLL bzw. Delegierte/Beauftragte von FLL-Mitgliedsverbänden oder FLL-Mitgliedsfirmen sein.

Die Mitglieder der Arbeitsgremien müssen die „Bedingungen für die Mitarbeit in den Gremien der FLL“ (Anhang) akzeptieren. Sollte die Frage der Abtretung der sich aus dem Urheberrecht ergebenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an die FLL nicht einvernehmlich mit der Geschäftsstelle gelöst werden können, bedeutet dies den Ausschluss von der Regelwerksarbeit.

3.3.2 Mitglieder von Regelwerksausschüssen

Nach § 9 b) der Satzung erfolgt die Zusammensetzung der Regelwerksausschüsse so, dass die fachlich betroffenen Kreise in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind. Das bedeutet:

- Regelwerksausschüsse setzen sich in erster Linie aus offiziell delegierten Fachleuten von betroffenen FLL-Mitgliedsverbänden zusammen (Delegierungsrecht). Die Verbände werden durch die Geschäftsstelle zur Delegierung jeweils eines Vertreters aufgefordert. RWA-Mitglieder müssen von der sie entsendenden Stelle für die Arbeit autorisiert und entscheidungsbefugt sein. FLL-Regelwerke gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist es deutschen Mitgliedsverbänden vorbehalten, Mitglieder in Regelwerksausschüsse zu delegieren. (Ständige Mitglieder)
- Darüber hinaus stimmen Geschäftsstelle und vorgeschlagener Gremienleiter – in Abstimmung mit dem Präsidium – ab, weitere betroffene Fachverbände zur Delegierung aufzufordern und Einzelpersonen als Experten einzubinden (z. B. aus Lehr- und Versuchsanstalten, Hochschulen, Prüfinstituten). (Ständige Mitglieder)
- Aus besonderem Anlass können die Leiter in Abstimmung mit der FLL-Geschäftsstelle zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen oder für bestimmte Themen Berater hinzuziehen. Im Regelfall sollten auch die RWA-Mitglieder in diese Entscheidung einbezogen werden. (Beratende Mitglieder)

In jedem Fall müssen die betroffenen Kreise (z. B. Auftraggeber, Planer, Auftragnehmer, Sachverständige, Produkthersteller und Betreiber) bei der Zusammensetzung eingebunden werden.

Inhaber oder Mitarbeiter von Firmen/Betrieben, die Produkte, Systeme bzw. Verfahren herstellen oder vertreiben, die vom Regelwerk betroffen sind oder sein können, können unter Zurückstellung ihrer Firmeninteressen in Regelwerksausschüssen je nach Bedarf als ständiges oder beratendes Mitglied mitarbeiten. Sie müssen die in § 2 der FLL-Satzung festgelegten Produkt-, System- und Verfahrensneutralität einhalten.

In der konstituierenden Sitzung bzw. zu Beginn der Arbeit beschließt der RWA über seine Zusammensetzung (ständige und beratende Mitglieder). Änderungen bedürfen eines Beschlusses im RWA, der Zustimmung des Leiters sowie der Billigung des Präsidiums.

Mitglieder von Regelwerksausschüssen sollen über entsprechende Fachkenntnisse und Erfahrungen der Fachgebiete verfügen, mit denen sich der Ausschuss befasst. Die RWA-Mitglieder sollen im aktiven Berufsleben stehen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium bzw. der Gremienleiter in Abstimmung mit den Mitgliedern des Gremiums.

Die Mitarbeit ist ehrenamtlich; sie darf nicht zu einem unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil eines Gremienmitgliedes führen. Für die Mitarbeit in Arbeitsgremien werden keine Kosten erstattet. Über Ausnahmen und Aufwandsentschädigungen entscheidet die Geschäftsführung nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

RWA-Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen (siehe Abschnitt 3.5). Niemand soll in mehr als 4 aktiven Regelwerksausschüssen gleichzeitig tätig sein. Über Ausnahmen entscheiden das FLL-Präsidium bzw. der Gremienleiter.

Im Interesse der Arbeitsfähigkeit ist eine sinnvolle Größe der Ausschüsse anzustreben; die ständige Mitgliederzahl sollte 15 Personen nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen kann ein Ausschussmitglied mit vorheriger Zustimmung des Gremienleiters oder der FLL-Geschäftsstelle für eine Sitzung einen Vertreter entsenden.

Aus besonderem Anlass kann der Gremienleiter einzelne Mitglieder zusammenrufen (z. B. zu Redaktionsgruppen, Abstimmungsgesprächen). Sollten bei den Gremienmitgliedern unterschiedliche Meinungen über die Zusammensetzung solcher Gruppen (z. B. Redaktionsgruppen) bestehen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ständigen RWA-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Gremienleiters den Ausschlag.

3.3.3 Mitglieder von Arbeitskreisen

Für Arbeitskreise, die speziell zur Erarbeitung eines FLL-Fachberichtes eingesetzt werden, gilt das Prozedere gemäß Abschnitt 3.3.2.

In Arbeitskreisen, welche Regelwerksausschüsse begleiten, haben alle fachlich betroffenen und interessierten FLL-Mitglieder die Möglichkeit, sich zu dem Thema (aus Sicht von Wissenschaft und Praxis) auszutauschen und somit wichtige Impulse für die Regelwerksarbeit zu geben (vgl. § 9 a) der Satzung). Arbeitskreise tagen nach Bedarf und in Abhängigkeit der Arbeit bzw. auf Beteiligungsbeschluss des RWA. Sie werden regelmäßig durch Protokolle des RWA über die Regelwerksarbeit informiert und erhalten noch vor Veröffentlichung des Gelbdrucks die Möglichkeit, Ergänzungs- bzw. Korrekturvorschläge einzubringen. Die Stellungnahmen der AK-Mitglieder haben lediglich empfehlenden Charakter. Sofern es der RWA für notwendig hält, findet zur Beratung von Stellungnahmen von AK-Mitgliedern eine gemeinsame Sitzung von RWA und AK mit dem Ziel statt, einen möglichst konsensfähigen Gelbdruck zu veröffentlichen. Das gleiche gilt für die Beratung der Stellungnahmen aus dem öffentlichen Einspruchsverfahren vor Veröffentlichung des Weißdruckes.

Nach § 9 a) der Satzung können die Gremienleiter die Zahl der Arbeitskreismitglieder in Abstimmung mit dem Präsidium begrenzen, wenn eine sinnvolle Arbeit gefährdet erscheint.

3.3.4 Mitglieder von Arbeitsgruppen

Die Mitglieder von Arbeitsgruppen, welche sich aus der Arbeit in Regelwerksausschüssen oder Arbeitskreisen ergeben, werden von den zuständigen Regelwerksausschüssen bzw. Arbeitskreisen bestimmt. Die Mitglieder benennen einen Sprecher der Arbeitsgruppe, welcher die Koordination und die Abstimmung mit der Geschäftsstelle übernimmt.

Für Arbeitsgruppen, die vom Präsidium für definierte Aufgaben eingesetzt werden, gilt das Prozedere gemäß Abschnitt 3.3.2.

3.3.5 Mitglieder der Schlichtungskommission

Für die Schlichtungskommission gilt § 9 d) der Satzung sowie Abschnitt 3.1 dieser Geschäftsordnung.

3.4 Leitung

Das FLL-Präsidium entscheidet auf Grundlage der Vorschläge der Geschäftsstelle über den Leiter des Arbeitsgremiums. Der Leiter ist bei der Konstituierung von den Gremienmitgliedern zu bestätigen. Das Arbeitsgremium kann einen Vertreter des Gremienleiters wählen. Gremienleiter sollten FLL-Mitglied sein.

Sollte der Leiter dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, entscheidet das Präsidium erneut über die Leitung, welche ebenfalls von den Mitgliedern des Gremiums zu bestätigen ist.

Der Leiter stimmt sich in allen Angelegenheiten der Gremienarbeit mit der Geschäftsstelle ab (vgl. Abschnitt 4.3).

3.5 Beendigung der Mitgliedschaft in Arbeitsgremien

Die Mitgliedschaft in Regelwerksausschüssen endet i. d. R. mit Neu-Konstituierung des Gremiums (z. B. bei einer anstehenden Überarbeitung des Regelwerks), durch Auflösung des Arbeitsgremiums oder durch (freiwilliges) Ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die Mitgliedschaft des entsendenden FLL-Mitgliedes endet oder durch Abberufung durch den Entsendenden.

Dies gilt auch für Arbeitskreise, die zur Erarbeitung von Fachberichten eingesetzt werden.

Basis für eine effektive Gremienarbeit ist die regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder. Dies gilt insbesondere für Regelwerksausschüsse. Sollten Mitglieder des Gremiums unentschuldigt dreimal in Folge fehlen und/oder die verabredeten Beiträge zu den festgelegten Fristen trotz einer Erinnerung mit Fristsetzung nicht liefern, kann das Arbeitsgremium bzw. der Gremienleiter das betreffende Mitglied über die FLL-Geschäftsstelle zur Stellungnahme auffordern, ob es weiter mitarbeiten wird. Aufgrund mangelnder Mitarbeit kann danach auf Vorschlag des Gremienleiters durch die ständigen Gremienmitglieder mit einfacher Mehrheit ein Ausschluss aus dem Gremium beschlossen werden.

Auf schriftlichen Antrag (per Brief, Telefax oder E-Mail) eines Gremienmitglieds an die FLL kann mit Zustimmung des Gremienleiters durch Beschluss des FLL-Präsidiums ein Ausschlussverfahren gegen ein Gremienmitglied eingeleitet werden. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller ständigen Gremienmitglieder (siehe Abschnitt 3.3.2) vorliegt. Die Stimmen von Gremienmitgliedern, die sich innerhalb einer gesetzten Frist nicht geäußert haben, werden als Enthaltung gewertet.

Ein Ausschlussverfahren ist insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Geschäftsordnung oder schwerwiegendem Fehlverhalten gegenüber einem anderen Mitglied im Rahmen der Gremienarbeit zulässig.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Einleitung des Abstimmungsverfahrens die Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme vor dem hierzu eingeladenen Gremium zu geben. Vorgelegte schriftliche Ausführungen werden von der Geschäftsstelle an alle ständigen Gremienmitglieder weitergeleitet.

Die Abstimmung erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt in Anlehnung an die Verfahrensweise der Briefwahl.

3.6 Auflösen von Arbeitsgremien

Arbeitsgremien können auf Beschluss des FLL-Präsidiums aufgelöst werden. Die Ankündigung des Präsidiums über die geplante Auflösung muss über die Geschäftsstelle in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) dem Gremienleiter mit Aufforderung zur schriftlichen/mündlichen Stellungnahme übermittelt werden. Das betreffende Gremium sollte im Rahmen einer Gremiumssitzung oder auf dem Schriftwege dazu gehört werden. Die Auflösung muss in jedem Fall begründet sein. Die endgültige Entscheidung des Präsidiums muss den Mitgliedern des betroffenen Gremiums mit Begründung in Textform (per Brief) übermittelt werden.

4 Arbeitsweise der Gremien

4.1 Allgemeines

Die Gremien bearbeiten normative Regelwerke oder informative Publikationen und verabschieden diese fachlich. Bei der Bearbeitung von Regelwerken und Fachberichten sind die „Grundsätze für die FLL-Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ zu beachten.

Die schriftliche Kommunikation zwischen Geschäftsstelle und Gremienmitgliedern erfolgt per E-Mail.

Die Tagungsorte und Sitzungstermine beschließt das Arbeitsgremium – in Einzelfällen der Gremienleiter – in Abstimmung mit der FLL-Geschäftsstelle. Es sollte regelmäßig in der FLL-Geschäftsstelle getagt werden.

Bei Bedarf können Gremiensitzungen auch online als Videokonferenzen stattfinden. Für die Durchführung von Online-Sitzungen und die Aufarbeitung der Ergebnisse in Abschnitt 4 gelten die gleichen Regelungen dieser Geschäftsordnung wie für Präsenzsitzungen.

Mitschnitte und Fotos sind – sowohl bei Präsenzsitzungen als auch bei Online-Sitzungen – nur durch die FLL-Geschäftsstelle und nach vorheriger Genehmigung durch alle Anwesenden zulässig.

4.2 Ansprechpartner im Präsidium

Nach der Entscheidung über die Gründung eines Arbeitsgremiums (siehe 3.2), benennt das Präsidium hierfür einen Ansprechpartner im Präsidium.

Der Ansprechpartner wird von der FLL-Geschäftsstelle durch die Zusendung von Einladungen, Protokollen und Entwürfen in die Arbeit eingebunden. Bei Bedarf nimmt er an Sitzungen des Gremiums teil.

4.3 Betreuung von Arbeitsgremien

Die Betreuung der Arbeitsgremien erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle. Es ist fallweise zu prüfen, ob ihre Anwesenheit bei jeder Sitzung notwendig ist.

Die FLL-Geschäftsstelle lädt – in Abstimmung mit dem zuständigen Gremienleiter – zu den Sitzungen schriftlich (i. d. R. per E-Mail) ein. Eingeladen werden soll i. d. R. mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt, vorgesehener Dauer und Tagesordnung. Die Tagesordnung wird in Abstimmung mit dem zuständigen Gremienleiter von der FLL-Geschäftsstelle festgelegt. Ist ein Mitglied des Gremiums verhindert, so hat es die FLL-Geschäftsstelle oder in Ausnahmen den zuständigen Gremienleiter zu verständigen.

Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder der Arbeitsgremien über bekannt gewordene wichtige Sachverhalte, die das zu bearbeitende Thema betreffen.

4.4 Beschlussfähigkeit

Ein Arbeitsgremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und einschließlich des Gremienleiters mehr als die Hälfte der ständigen Mitglieder oder zugelassenen Vertreter (siehe Abschnitt 3.3.2) anwesend sind.

Formulierungen und Inhalte von Regelwerken und Fachberichten werden im Arbeitsgremium gemeinschaftlich im Konsens erarbeitet. Eine Abstimmung erfolgt nur in Einzelfällen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden ständigen Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Gremienleiters den Ausschlag. Beschlussfassungen auf dem Schriftwege sind möglich.

Die Formulierungen und Inhalte der Entwurfsfassung (Gelbdruck) sowie der Schlussfassung (Weißdruck) müssen von einer 2/3-Mehrheit der ständigen Mitglieder des Arbeitsgremiums getragen werden.

4.5 Arbeitsunterlagen, Niederschriften

Die FLL-Geschäftsstelle fertigt über die Sitzungen i. d. R. Niederschriften (Ergebnisprotokoll und Entwurf) an, die innerhalb von sechs Wochen an alle Gremienmitglieder und ggf. Gäste sowie das zuständige Mitglied im FLL-Präsidium versandt werden. Finden Sitzungen ohne Anwesenheit der FLL-Geschäftsstelle statt, bestimmt der Gremienleiter für die Sitzung einen Schriftführer. Der Versand erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die verabschiedeten Formulierungen des Regelwerkes werden im Regelwerksentwurf festgehalten und fortgeschrieben.

Beratungsvorlagen sollten der Geschäftsstelle möglichst rechtzeitig zur Verteilung an alle Gremienmitglieder zur Verfügung gestellt werden. Tischvorlagen werden nur in Ausnahmefällen beraten.

Werden Arbeitsergebnisse, Beratungsvorlagen etc. von Gremienmitgliedern präsentiert, sollen Inhaber oder Mitarbeiter von Firmen/Betrieben bei Präsentationen zur Wahrung der Produkt-, System- und Verfahrensneutralität nur so genannte „Musterpräsentationsfolien“ verwenden, die von der FLL bereitgestellt werden. Ausnahmen sind mit der FLL-Geschäftsstelle vorab abzustimmen. Textvorschläge und schriftliche Anmerkungen zum Entwurf können auf dem normalen Geschäftspapier der Gremienmitglieder eingereicht werden.

Entwurfstexte sind vertrauliche Arbeitsunterlagen und dürfen nur in begründeten Fällen mit Zustimmung durch die Geschäftsstelle an Außenstehende weitergeleitet werden (siehe auch Abschnitt 4.7).

Stimmen einzelne Gremienmitglieder Arbeitsvorlagen mit Dritten ab, muss dies neutral erfolgen und darf nicht den Eindruck einer offiziellen Anfrage des RWA vermitteln. Offizielle Anfragen des Arbeitsgremiums an Dritte müssen im Gremium diskutiert und beschlossen werden. Sie werden i. d. R. durch die Geschäftsstelle vorgenommen.

Zur Vorbereitung des Gelbdruckes bzw. der Publikation sollte eine Redaktionsgruppe gebildet werden, die den Text für die Beratung im gesamten Gremium redaktionell und strukturell vorbereitet. Nach Beendigung der Redaktionsphase berät der RWA in einer abschließenden Sitzung vor Veröffentlichung des Gelbdruckes das Ergebnis.

4.6 Konsensbildung im Konfliktfall

Auf Antrag eines betroffenen Gremienmitgliedes kann der Präsident gemäß § 9 d) der FLL-Satzung aufgrund der gravierender Meinungsverschiedenheiten eine Schlichtungskommission einberufen, die, nach Anhörung des Betroffenen und des Gremienleiters, unter Leitung des Präsidenten Vorschläge zur Lösung des anstehenden Problems berät. Sollte in einem Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden, entscheidet das FLL-Präsidium abschließend mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen).

Siehe auch Abschnitt 5.2.4 der Grundsätze für die Schriftenreihe der FLL.

4.7 Information an Dritte

4.7.1 Allgemeines

Die Beratungen der Arbeitsgremien sind nichtöffentlich; es ist Vertraulichkeit zu wahren. Ausschussmitglieder und Berater sowie ggf. Gäste dürfen nur die sie entsendenden Verbände und Institutionen vertraulich informieren.

4.7.2 Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Vorträge o. ä.)

Die Arbeitsgremien klären in Abstimmung mit der FLL-Geschäftsstelle, ob, in welcher Form und durch wen die Presse (z. B. Fachartikel zur geplanten Veröffentlichung) unterrichtet werden soll.

Eigene Aktivitäten der Gremienmitglieder bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind grundsätzlich erwünscht. Die Veröffentlichung und Bezugnahme auf Arbeitsfassungen und Beratungsunterlagen sowie Diskussionsergebnisse bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FLL-Geschäftsstelle. Es gelten die „Bedingungen zur Mitarbeit in FLL-Arbeitsgremien (Abtretung der Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte)“. Die Zustimmung erfolgt i. d. R. in Abstimmung mit dem zuständigen Gremienleiter.

4.8 Schlussveröffentlichung

Nach Abschluss der Beratungen des Arbeitsgremiums ist das FLL-Präsidium durch die Geschäftsstelle über das Ergebnis zu unterrichten. Jede Veröffentlichung bedarf der Zustimmung durch das Präsidium (vgl. Abschnitt 5.3 „Grundsätze für die Schriftenreihe der FLL“).

Die Arbeitsergebnisse der FLL-Gremien werden i. d. R. in gedruckter Form (Broschüre), als CD-ROM sowie als digitaler Abruf (Download) im Internet veröffentlicht.

Bei der Bearbeitung von normativen Publikationen für die FLL-Schriftenreihe (z. B. Richtlinien, Empfehlungen, Lieferbedingungen) bilden die „Grundsätze für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ die Grundlage; dabei sind die neuesten Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft zu berücksichtigen sowie Kosten- und Umweltauswirkungen einzubeziehen.

Werden Arbeitsergebnisse von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen als Fachberichte veröffentlicht, haben diese informativen Charakter. Fachberichte sollen Erkenntnisse der Wissenschaft und Erfahrungen der Praxis widerspiegeln und der Information von Auftraggebern, Planern, Ausführungsbetrieben, Wissenschaftlern und sonstigen politischen und fachlich Verantwortlichen dienen. Sie können als Ratgeber und Anleitung zum Handeln genutzt werden. Wenn gesicherte Erkenntnisse der Wissenschaft und ausreichende Erfahrungen aus der Praxis vorliegen, wird bei einer notwendigen fachlichen Überarbeitung die Umwandlung in ein FLL-Regelwerk geprüft.

Neben Regelwerken und Fachberichten können informative Arbeitsergebnisse der Gremien auch als CD, DVD, Informationsflyer oder in Zusammenhang mit FLL-Veranstaltungen auch als Tagungsbände veröffentlicht werden. Über die Veröffentlichung entscheidet die FLL-Geschäftsstelle, ggf. in Abstimmung mit dem Präsidium.

5 Urheberrecht

Ein Geltend machen von Rechten Einzelner an Arbeitsergebnissen der Gremien oder an deren Bestandteilen ist mit dem Wesen dieser Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar und damit ausgeschlossen. Deswegen erfolgt die Berufung in die Arbeitsgremien der FLL unter der Bedingung, dass die sich aus dem Urheberrecht ergebenden Nutzungsrechte (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte) an den Ergebnissen der Gremienarbeit örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt auf die FLL übertragen werden und dass die Übertragung sämtlicher zurzeit der Rechtseinräumung bekannten Nutzungsarten sowie die Befugnis zur Rechtseinräumung an Dritte einschließt. Nicht von dieser Regelung betroffen sind eigene Veröffentlichungen und Forschungsergebnisse in der Originalfassung, die Mitglieder der Arbeitsgremien (vor allem als Verbanddelegierte oder Vertreter anderer Institutionen) als Beitrag für das Regelwerk eingebracht haben. Es gelten die „Bedingungen für die Mitarbeit in Arbeitsgremien der FLL“. Die Übertragung erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der FLL.

Die auszugsweise oder vollständige Wiedergabe der Arbeitsergebnisse sowie deren Vervielfältigung bedürfen immer der ausdrücklichen Genehmigung durch die FLL als Herausgeber. Dies gilt auch für die Übersetzung in andere Sprachen.

Verstöße gegen das Urheberrecht werden als grober Verstoß gegen diese Geschäftsordnung gewertet.

6 Vorrang der Satzung

Sollte diese Geschäftsordnung einer Regelung in der Satzung jetzt oder künftig widersprechen, so gilt die Satzung insoweit vorrangig vor dieser Geschäftsordnung.

7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das FLL-Präsidium am 28. Februar 2012 in Kraft – ergänzt in Abschnitt 4.1 am 04. Mai 2020 – und gilt im Zusammenhang mit den „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“. Gleichzeitig tritt die bisherige „Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit (Er- und Überarbeitung von normativen und informativen FLL-Veröffentlichungen und die Durchführung des Einspruchsverfahrens) vom 30. November 2005 außer Kraft.

Anhang:**Bedingungen für die Mitarbeit in Arbeitsgremien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.**

Aufgabe der FLL ist nach ihrer Satzung u. a. die Aufstellung von normativen Regelwerken für Planung und Praxis, unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung sowie der Praxis. Die Veröffentlichung und Verbreitung der Regelwerke gehören ebenso zu den satzungsgemäßen Aufgaben. Außer normativen Regelwerken veröffentlicht die FLL satzungsgemäß auch informative Publikationen (Fachberichte, Dokumentationen, Forschungsergebnisse, Tagungsberichte etc.).

Da ein gemeinnütziger Verein nicht auf wirtschaftliche Interessen ausgerichtet sein darf, ist die FLL auf die ehrenamtliche Mitarbeit von ausgewiesenen Fachleuten angewiesen. Es ist mit dem Wesen dieser Arbeit als eine Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar, wenn einzelne Mitarbeiter, die durch ihre Mitarbeit zur Entstehung urheberrechtlich geschützter Werke beigetragen haben, ihre sich aus dem Urheberrecht ergebenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte für die gemeinsam erarbeitete Veröffentlichung unabhängig von der FLL in eigenem Namen wahrnehmen und verfolgen.

Der FLL werden deshalb von jedem Miturheber alle sich aus dem Urheberrecht ergebenden Vervielfältigungs - und Verbreitungsrechte für die gemeinsam erarbeitete Veröffentlichung übertragen. Die FLL nimmt die Erklärungen über diese Übertragungen, die die Mitarbeiter der Arbeitsgremien durch ihre Unterschrift auf der umseitigen Teilnehmerliste aussprechen, unwiderruflich an.

Nicht von dieser Regelung betroffen sind eigene Veröffentlichungen und Forschungsergebnisse in der Originalfassung, die Mitglieder des Gremiums (vor allem als Verbandsdelegierte oder Vertreter anderer Institutionen) als Beitrag für das Regelwerk eingebracht haben.

Bei der Verwertung der Gremienarbeit können in Einzelfällen Urheberbezeichnungen unterbleiben. Bearbeitungen und sonstige Umgestaltungen der Werke sind der FLL ohne Begrenzung gestattet. Sie werden in der Regel immer mit dem betreffenden Gremium bzw. der Gremienleitung abgestimmt.

Die Beteiligung an der Herstellung von Werken in Gremien der Forschungsgesellschaft schließt die Zustimmung zur Einräumung von einfachen Nutzungsrechten an Dritte ein. Die FLL erteilt die Genehmigung zur auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe von Werken und zur Vervielfältigung von Werken nach besonderen Abmachungen.